

Merkblatt

VCT bei Sans-Papiers und Asyl Suchenden

Vorbemerkungen

Die rechtzeitige Erkennung einer HIV-Infektion wird immer wichtiger. Mit einer rechtzeitig begonnenen Therapie kann der Ausbruch von Aids verhindert werden. Mit der Einführung des Schnelltests wird die Testung sehr stark vereinfacht.

Diese Ausgangslage führte zu der Förderung der «freiwilligen HIV-Beratung und Testung» (Voluntary Counselling and Testing: VCT). Es ist eine HIV-Präventionsintervention, die gemäss den Empfehlungen des BAG nach einer einheitlich strukturierten Abfolge abläuft: vorberatendes Gespräch, Test und Nachberatung. Hauptziele sind verbessertes Schutzverhalten durch kompetente Beratung und weniger Aidserkrankungen bisher ungetesteter Personen dank rechtzeitiger Testung.

Bei der Umsetzung von VCT sind insbesondere bei der Personengruppe der Sans-Papiers und Asyl Suchenden in der Beratung Besonderheiten zu beachten.

Dieses Merkblatt versteht sich als **Ergänzung** zu den regulären VCT-Empfehlungen. Wann immer etwas nicht erwähnt ist, gelten die normalen Verfahren bei VCT.

1. Aufenthaltskategorien

1.1 Asyl Suchende (Ausweise N, B und F)

Asyl Suchende sind Menschen auf der Flucht oder Vertriebene, die in der Schweiz Asyl suchen. Sie erhalten den Ausweis N (Ausweis für Asyl Suchende für die Dauer des Asylverfahrens). Falls sie durch die Schweizer Behörden als Flüchtlinge anerkannt werden, erhalten sie einen Ausweis B. Den Status F erhalten Ausländer/-innen mit einer vorläufigen Aufnahme, wenn die Wegweisung nicht durchführbar oder zumutbar ist, beispielsweise, wenn eine Person aus einem bestimmten Krisengebiet stammt.

1.2 Sans-Papiers. Menschen ohne Aufenthaltsrecht in der Schweiz

Migrantinnen und Migranten, die keine Aufenthaltspapiere besitzen, werden Sans-Papiers genannt. Oft haben sich diese Menschen zunächst legal in der Schweiz aufgehalten, bis eine Änderung des Gesetzes oder der persönlichen Lebensumstände sie zu Sans-Papiers gemacht hat (z.B. Saisoniers aus Ländern des ehemaligen Jugoslawiens, Ehefrauen und -männer von Schweizer/-innen, die sich vor dem vollendeten fünften Ehejahr (ab 2008 dritten) scheiden liessen, Verlust des Arbeitsplatzes). Manche Sans-Papiers wurden nie offiziell in der Schweiz registriert. Andere erhielten im Asylverfahren einen ablehnenden oder Nichteintretensentscheid (NEE) und blieben illegal in der Schweiz.

Sans-Papiers leben und arbeiten oft unter prekären Bedingungen, welche die Gesundheit stark belasten. Medizinische Hilfe wird von Sans-Papiers kaum in Anspruch genommen, es sei denn im Notfall.¹

¹ Der Text über Sans-Papiers und Recht auf Gesundheit durfte mit freundlicher Genehmigung des SRK aus der Broschüre «Patientinnen und Patienten ohne Aufenthaltsrecht und ohne Krankenversicherung» übernommen werden.

Die Vergabe der Aufenthaltsgenehmigungen und ihre Auswirkungen sind äusserst komplex. Falls es Fragen diesbezüglich gibt, wird empfohlen, sich an eine Fachstelle zu wenden. Eine aktuelle Informationsplattform bietet die Schweizerische Flüchtlingshilfe, www.osar.ch/asylum-rights/all-about-asylum-in-switzerland/card.

2. Warum ist VCT bei diesen Gruppen wichtig?

2.1 Recht auf Gesundheit

Gesundheit und medizinische Versorgung sind universelle Menschenrechte, die für jeden Menschen gelten. Nach Schweizer Bundesverfassung (Art.12) hat jede Person, die sich in der Schweiz aufhält, das Recht auf Hilfe in Notlagen, einschliesslich der medizinischen Versorgung. Dieses Recht gilt auch für Sans-Papiers und Asyl Suchende.

2.2 Test und Testberatung für Sans-Papiers und Asyl Suchende

Grundsätzlich kann ein HIV-Test allen Migrantengruppen empfohlen werden unter der Bedingung, dass er freiwillig ist und mit einer adäquaten Beratung verbunden wird. Für eine Gruppe mit höchst unsicherem rechtlichem Status, die einen vergleichsweise schlechten Zugang zu Information, Beratung und Therapie hat, stellt VCT ein präventiv nützliches Instrument dar und schafft die Möglichkeit, Beratung, medizinische Kontrollen und einen rechtzeitigen Therapiebeginn zu gewährleisten. Gleichzeitig bedeutet es auch einen Schritt in Richtung des in mehreren internationalen Menschenrechtsinstrumenten verankerten **Rechts auf Gesundheit**.

Sehr wichtig sind die Gewährleistung und der Hinweis auf die absolute **Anonymität** des HIV-Tests und die **Schweigepflicht** der mit dem Test und der Beratung betrauten Personen und der fallweise anwesenden Dolmetscher/-innen.

3. Spezielle Aspekte der Beratung

3.1 Verständigung

Die verschiedenen Nationalitäten machen die Mitarbeit von **Dolmetschern/-innen** unerlässlich. Dabei sollten nach Möglichkeit professionelle Übersetzer/-innen eingesetzt werden (Vermittlungsstellen siehe Anhang), da bei Familienmitgliedern oder persönlich Bekannten die Geheimhaltung nicht unbedingt gewährleistet ist und die Unsicherheit besteht, dass die Übersetzung der Ausführungen korrekt ist.

3.2 Wie geht es weiter mit der Kostenübernahme? (HIV-positives Testresultat)

Sans-Papiers und Asyl Suchende mit Nichteintretensentscheid

Gemäss einer Weisung des Bundesamts für Sozialversicherung vom 19. Dezember 2002 (im Anhang) sind die **Krankenversicherer verpflichtet, Sans-Papiers** wie alle anderen versicherungspflichtigen Personen in den obligatorischen Teil (Grundversicherung) **aufzunehmen**. Gleichzeitig **muss** sich jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz (d.h. auch Sans-Papiers) für Krankenpflege versichern lassen.

Die Krankenkassen unterstehen der **Geheimhaltungspflicht**. Trotzdem empfiehlt es sich bei Sans-Papiers, beim Versicherungsabschluss die Adresse einer zuverlässigen «legalisierten» Drittperson anzugeben (Name der zu versichernden Person, c/o Name/Adresse der Vertrauensperson).

Das Recht, eine Krankenversicherung abzuschliessen, beinhaltet aber auch die **Pflicht zur Bezahlung von Prämien, Franchise und Selbstbehalt**. Die Prämienhöhe ist kantonal unterschiedlich (Übersicht unter www.praemien.admin.ch; Prämienvergleich unter www.comparis.ch). Die ordentliche gesetzliche Franchise beträgt Fr. 300.- pro Kalenderjahr (Stand

2007), der Selbstbehalt in der Regel 10% bis zu einem Maximum von Fr. 700.- (Stand 2007).

Achtung: Wer seine Prämien nicht rechtzeitig bezahlt, riskiert einen **Leistungsstopp**. Sobald eine Betreuung eingeleitet wird, z.T. bereits vorher, wird die Wohngemeinde über den Prämienausstand und den Leistungsstopp informiert! Bei keinem oder niedrigem Einkommen besteht die Möglichkeit, eine **Prämienverbilligung** zu beantragen. Für nähere Informationen hierzu sollte eine **Sans-Papier-Anlaufstelle (Adressen im Anhang) kontaktiert werden**.

Übrige Asyl Suchende (Ausweise N, F)

Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. c der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) sind Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht haben, verpflichtet, sich zu versichern; **seitens der Krankenkassen ist keine Ausnahme zulässig**. Die Versicherungspflicht beginnt im Zeitpunkt der Zuweisung des Bewerbers zu einem Kanton; sie endet, wenn die Person die Schweiz endgültig verlässt, oder 30 Tage nach dem durch eine rechtskräftige Verfügung festgelegten Ausreisetermin. **Mittellose Asyl Suchende werden durch die öffentliche Fürsorge (Sozialhilfe) unterstützt**. Sie erhalten ein (soziales) Existenzminimum und sind **gegen Krankheit versichert**. Für die Ausrichtung und Bemessung der Fürsor geleistungen sind die Kantone bzw. die Gemeinden zuständig, wobei der Bund die Kosten vergütet. Als Massnahme zur Kostenbremsung können die Kantone die Freiheit der Wahl des Versicherers und des Leistungserbringers (Arzt, Analyselabor etc.) einschränken.

Bei Sans-Papiers und Asyl Suchenden, die noch keine Krankenversicherung abgeschlossen haben, sollte eine Sans-Papiers-Anlaufstelle oder Asylberatungsstelle (Adressen im Anhang) kontaktiert werden.

Einmalige finanzielle Hilfen

Bei folgenden Stellen können einmalige finanzielle Hilfen (z.B. zur Übernahme von Franchise/Selbstbehalt) beantragt werden:

Solidaritätsfonds der Aids-Hilfe Schweiz: Wenn alle Leistungen, auf die ein Anspruch besteht, ausgeschöpft sind (Prinzip der Subsidiarität), kann ein Gesuch an den Solidaritätsfonds gestellt werden. Die Anträge müssen über eine regionale Beratungsstelle eingereicht werden und die finanzielle Notlage muss in direktem Zusammenhang mit der HIV-Infektion stehen. (Mehr Informationen unter 044 447 11 11 oder <http://www.aids.ch/d/hivpositiv/nothilfe.php>)

Schweizerisches Rotes Kreuz: Die Gesuche müssen über einen Sozialdienst oder einen Rotkreuz-Kantonalverband eingereicht werden. Mehr Informationen unter Tel. 031 387 71 11 oder www.srk.ch/activities/social/hlp/index-de.php)

3.3 Wie geht es weiter mit dem Aufenthaltsrecht? (HIV-positives Testresultat)

Vorläufige Aufnahme (Ausweis F)

Wenn der Vollzug einer Weg- oder Ausweisung nicht zumutbar ist, kann unter gewissen Umständen gemäss Ausländer- und Asylgesetz eine vorläufige Aufnahme (Aufenthaltsbewilligung F) verfügt werden. Von einer Unzumutbarkeit wird dann gesprochen, wenn der Vollzug einer Wegweisung für die Ausländerin oder den Ausländer eine konkrete Gefährdung darstellt, worunter auch gesundheitliche Nachteile fallen. Das bedeutet Folgendes in Bezug auf HIV/Aids:

- Nur wer **in der Schweiz medikamentös gegen HIV behandelt** wird, kann eine vorläufige Aufnahme aufgrund einer Unzumutbarkeit der Wegweisung aus gesundheitlichen Gründen beantragen.
- Die Behörde, bei der die Unzumutbarkeit geltend gemacht wird (z.B. Bundesamt für Migration, Bundesverwaltungsgericht) überprüft dann, in welchem **Stadium der HIV-Infektion** (A: asymptomatisch, B: symptomatisch oder C: Aids-definierende Erkrankungen) sich der oder die Ausländer/-in befindet. Grundsätzlich wird nur bei einer HIV-Erkrankung in fortgeschrittenem Stadium eine vorläufige Aufnahme verfügt.
- Die Beurteilung der Unzumutbarkeit hängt insbesondere von der **konkreten Situation im Heimat- und Herkunftsland** der Person ab, insbesondere von der medizinischen Versorgung. Ist der Zugang zur antiretroviralen Therapie im entsprechenden Land gewährleistet? Wie viele Menschen, die eine solche Therapie benötigen, haben tatsächlich Zugang dazu? Wo kann sie bezogen werden? Wie teuer ist die Therapie? WHO und UNAIDS veröffentlichen regelmässig Berichte «Epidemiological Fact Sheets» zu den konkreten epidemiologischen Situationen in den einzelnen Ländern (www.who.int/hiv/countries/en/).
- Auch die **Sicherheitslage** und das **persönliche Umfeld** der Ausländerin bzw. des Ausländers werden geprüft (familiäre Bindung, Beruf, finanzielle Lage etc.).

Entscheidet die Behörde, dass die Wegweisung aus der Schweiz im konkreten Fall aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar ist, so wird der Ausweis F für zwölf Monate ausgestellt. Er wird verlängert, wenn die Wegweisung weiterhin nicht durchführbar ist oder die Notlage anhält. Erwerbstätigkeit ist unter bestimmten Umständen gestattet, jedoch nicht in allen Branchen.

Legalisierung des Aufenthalts: neue Härtefallregelung (Ausweis B)

Rechtswidrig anwesende Migranten/-innen müssen die Schweiz sofort verlassen, es sei denn, es liegt ein «schwerwiegender persönlicher Härtefall» vor. Die Kantone können seit 1.1.2007 beim Bundesamt für Migration unter gewissen Voraussetzungen auch bei einem hängigen oder abgeschlossenen Asylverfahren nach fünf Jahren eine Jahresaufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen (so genannter schwerwiegender persönlicher Härtefall) beantragen (Ausweis B); dies gilt grundsätzlich auch für Sans-Papiers. Massgebend hierfür sind u.a. die Dauer der Anwesenheit, der Gesundheitszustand, der Leumund, die soziale Integration etc. Zudem muss die kantonale Behörde die Bereitschaft haben, der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Härtefallbewilligung besteht nicht.

Es empfiehlt sich in jedem Fall, mit einer **Ausländer- oder Asylberatungsstelle** (Liste im Anhang) und der **Rechtsberatung der Aids-Hilfe Schweiz** (Tel. 044 447 11 11; E-Mail: recht@aid.ch) Kontakt aufzunehmen. Letztere übernimmt keine eigentlichen Mandate im Asyl- und Ausländerrecht, stellt jedoch den Ausländer- und Asylberatungsstellen die Argumentationen in Zusammenhang mit der HIV-Infektion zur Verfügung.

Gute allgemeine Informationen zum Asylsrecht und zur Asylpolitik finden sich auf www.osar.ch.

Checkliste

Vor jedem Gespräch

Verständigung

Damit eine Person angemessen beraten werden kann, muss die Verständigung gewährleistet sein. Falls die Verständigung schwierig ist, sollte ein Dolmetscher/eine Dolmetscherin organisiert werden (siehe Verzeichnis der Vermittlungsstellen interkultureller Übersetzung im Anhang). Insbesondere bei einem positiven Testresultat sollte es sich um eine Person handeln, die nicht dem Familien- oder Bekanntenkreis angehört.

Falls keine Verständigung möglich ist oder kein Dolmetscher gefunden werden kann, ist eine Überweisung an Meditrina (Zürich, Freiburg) oder UMSCO (Genf) zu empfehlen.

Schweigepflicht

Für diese Gruppe ist die Gewährleistung der Schweigepflicht und wahlweise der Anonymität sehr wichtig. Sie muss als Erstes im Gespräch erwähnt werden. Falls ein Dolmetscher/eine Dolmetscherin anwesend ist, sollte darauf hingewiesen werden, dass die Schweigepflicht auch für ihn/sie gilt.

Nach einem positiven Testresultat

Neben dem üblichen VCT-Gespräch ist Folgendes abzuklären:

Wie geht es weiter mit der Finanzierung (Therapie, Arztkosten etc.)?

Haben Sie eine Krankenversicherung?

Nein. ⇒ Je nachdem Kontakt mit Beratungsstelle für Asyl Suchende oder Sans-Papiers aufnehmen, um Krankenkasse abzuschliessen. Achtung: Auch gegenüber diesen Stellen gilt die Schweigepflicht. Informationen zu HIV-Status oder Gesundheit des Klienten/der Klientin dürfen nur mit seinem/ihrer Einverständnis weitergegeben werden.

Ja. ⇒ Weiter zur nächsten Frage

Haben Sie die Prämien, die Franchise und den Selbstbehalt bezahlt?

Nein. ⇒ Finanzielle Unterstützung organisieren. Siehe. Merkblatt 3.2 (einmalige finanzielle Hilfen).

Wie geht es weiter mit dem Aufenthaltsrecht?

Ein positives Testresultat kann Folgen für das Bleiberecht haben. Deshalb sollte man dem Klienten/der Klientin empfehlen, umgehend mit einer Ausländer- oder Asylberatungsstelle (Liste im Anhang) Kontakt aufzunehmen.

Die Rechtsberatung der Aids-Hilfe Schweiz (Tel. 044 447 11 11; E-Mail:

recht@aid.ch) übernimmt keine eigentlichen Mandate im Asyl- und

Ausländerrecht, stellt jedoch den Ausländer- und Asylberatungsstellen die Argumentationen in Zusammenhang mit der HIV-Infektion zur Verfügung.

Es wird empfohlen, eine Liste mit regionalen Beratungsstellen abzugeben, an die sich der/die Betroffene wenden kann (Rechtsberatung, Gesundheitsstellen für Migranten/-innen etc.)

ANHANG

- **Aufenthaltskategorien im Ausländerbereich und Asylbereich**
- **Beratungsstellen für Asyl Suchende**
- **Beratungsstellen für Sans-Papiers**
- **Vermittlungsstellen interkultureller Übersetzung**
- **Beratung in Rechtsfragen bei HIV/Aids**
- **Weisung des Bundesamts für Sozialversicherung zur Versicherungspflicht der Sans-Papiers**

Aufenthaltskategorien im Auslaenderbereich und Asylbereich

| Ausweis | Status | Voraussetzungen Arbeitsbewilligung | Dauer der Bewilligung |
|--------------------|--|---|--|
| B EG / EFTA | Aufenthaltsbewilligung EU / EFTA-Staaten | Keine | 5 Jahre (verlaengerbar) |
| B | Aufenthaltsbewilligung Drittstaatenangehoerige | Ausserhalb EU/ EFTA; nur wenn Spezialisten Anerkannte Fluechtlinge: Arbeitsvertrag | 1 Jahr (verlaengerbar) |
| C EG / EFTA | Niedergelassene EU / EFTA-Staaten | Keine | unbefristet, Erteilung nach 5 Jahren Aufenthalt |
| C | Niedergelassene Drittstaatenangehoerige | Keine | unbefristet, Erteilung nach 10 Jahren Aufenthalt; bei anerkannten Fluechtlingen mit Asyl, Erteilung nach 5 Jahren Aufenthalt |
| L EG / EFTA | Kurzaufenthalter EU / EFTA-Staaten | Keine | F; unter 1-jaehrige Erwerbstaetigkeit Dauer der Bewilligung gemäss Arbeitsvertrag |
| | Stagiaires EU / EFTA-Staaten | F; 18-30 jaehrige Personen Abschluss einer Berufsausbildung | max. 18 Monate |
| L | Kurzaufenthalter Drittstaatenangehoerige | Ausnah-Anstellungen Praktika | F; kurzfristige Erwerbstaetigkeit Dauer der Bewilligung gemäss Arbeitsvertrag |
| | Stagiaires Drittstaatenangehoerige | Wie Stagiaires EU / EFTA | max. 18 Monate |
| G EG / EFTA | Grenzgaeanger EU / EFTA-Staaten | Angehoerige von Nachbarstaaten: Arbeitsvertrag | 5 Jahre (verlaengerbar) |
| G | Grenzgaeanger Drittstaatenangehoerige | Aufenthaltsbewilligung in den Nachbarstaaten seit 6 Monaten, wie B EU / EFTA | 1 Jahr (verlaengerbar) |
| F | VA Fluechtlinge VA (vorlaeufige Aufnahme) | VA Fluechtlinge: Arbeitsvertrag VA; je nach Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage, wenn keine einheimische Arbeitskraft verfuegbar, Arbeitsvertrag | 1 Jahr |
| N | Asylsuchende | Sperrfrist 3-6 Monate, Bewilligung je nach Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage, z.T. Beschraenkung auf einzelne Branchen, wenn keine einheimische Arbeitskraft verfuegbar | Befristet auf max. 1 Jahr Bewilligung Maelt nach Ablauf der Ausreisefrist dahin |
| S | Schutzbeduerftige | Sperrfrist 3 Monate, Bewilligung je nach Arbeits- markt- und Wirtschaftslage | Befristet |

Quelle: Bundesamt für Migration

| | | | | | | | |
|---------------------|--|---|---|---|--|---------------|--|
| OBWALDEN | <p>Beratungsstelle für Asylsuchende Caritas Schweiz Löwenstr. 3 Postfach 6002 Luzern Tel. 041 419 23 85 (Telefonisch erreichbar Montagmittag bis Freitagmittag. Termine nach Vereinbarung.)</p> | <p>PF, 6002 Luzern Tel. 041 419 23 85 (telefonisch erreichbar Montagmittag bis Freitagmittag. Termine nach Vereinbarung.)</p> | URI | <p>Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende c/o Caritas Schweiz Bahnhof SBB 6410 Goldau Postadresse: c/o Caritas Schweiz, Löwenstrasse 3, PF, 6002 Luzern Tel. 041 419 23 85 (telefonisch erreichbar Montagmittag bis Freitagmittag. Termine nach Vereinbarung.)</p> | <p>(Mo-Fr: 10-12 h Mo 14-20 h) Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende c/o Caritas Schweiz Bahnhof SBB 6410 Goldau Postadresse: c/o Caritas Schweiz, Löwenstrasse 3, PF, 6002 Luzern Tel. 041 419 23 85 (telefonisch erreichbar Montagmittag bis Freitagmittag. Termine nach Vereinbarung.)</p> | | |
| SANKT GALLEN | <p>Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende der Region St. Gallen/Appenzell Tellstrasse 4 Postfach 1727 9001 St. Gallen Tel. 071 222 22 79 (Mo, Di: 14-16.30 h, Do, Fr: 9-11.30 h) Stelle beim TZ Altstätten: Kaffee-Treff und Rechtsberatung für Asylsuchende Churerstrasse 51 9450 Altstätten (während den Öffnungszeiten) Tel. 071 755 03 48 (während den Öffnungszeiten) (Mi, Do, Fr: 13.30-16 h Tel. 071 222 22 79)</p> | SOLOTHURN | <p>Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Solothurn Biberiststrasse 24 Postfach 652 4501 Solothurn Tel. 032 621 22 29 (ohne Voranmeldung Mo: 14-16 h, Do 10-12 h)</p> | VALAIS/WALLIS | <p>Centre Contact Suisse-Immigrés Avenue des Mayennets 27 Case postale 281 1951 Sion Tél. 027 323 12 16 (lundi, mardi, jeudi, 14-18 h, vendredi: 18-21 h) Forum Migration Oberwallis (FMO) Spittelgasse 2 Postfach 181 3930 Visp Tel. 027 946 82 85 forum.migration@bluewin.ch (Di, Do: 16-18 h)</p> | ZÜRICH | <p>Zürcher Beratungsstelle für Asylsuchende Bertastrasse 8 Postfach 8036 Zürich (telefonisch erreichbar: Mo, Mi: 11-12, Fr: 9-11 h 13.30-17 h ohne Anmeldung: Mi: 13.30-17 h Tel. 044 451 10 00) Freiplatzaktion Zürich – Rechtshilfe Asyl und Migration Langstrasse 64 8004 Zürich Tel. 044 241 54 11 (Mo: 14-17 h) SRK, Sozial-, Rechtsberatung Kronenstrasse 10 8006 Zürich Tel. 044 360 28 50 Transit Zürich Airport Tel. 043 816 57 82</p> |
| SCHAFFHAUSEN | <p>Beratungsstelle der Hilfswerke für Asylsuchende Vorstadt 44 Postfach 1210 8201 Schaffhausen Tel. 052 630 06 45 (Di: 13-17 h, Do: 9-12 h)</p> | TICINO | <p>Consultorio giuridico per i richiedenti d'asilo (SOS) Via Zurigo 17 6900 Lugano Tel. 091 923 18 67 (lunedì, 9-10 h, mercoledì, 9.-12 h) Antenna di Chiasso: SOS Antenna Profughi Via Bossi 35a 6830 Chiasso Tel. 091 683 08 91 (lunedì, mercoledì, venerdì: 14-17 h)</p> | VAUD | <p>SAJE Service d'Aide juridique aux Exilés Rue Enning 4 Case postale 7359 1002 Lausanne Tél. 021 351 25 51 (Lundi, jeudi: 10-12.30 h, lundi, mercredi: 16-20 h) Service d'Aide juridique aux Exilés (SAJE) Place de la Gare 1337 Vallorbe Tél. 021 843 21 25 (Lundi, Jeudi: 9-11 h, 14-16 h)</p> | ZUG | <p>Asylbrücke Zug Postfach 4805 6304 Zug Tel. 041 710 09 44</p> |

⇒ Aktualisierungen siehe auf der Website der Schweizerischen Flüchtlingshilfe unter www.osar.ch/2005/00/00/rbsadr-extern-idra

Beratungsstellen für Sans-Papiers

| | | | | |
|------------------|---|---|---|--|
| ALLGEMEIN | <p>Broschüre «Du hast Rechte» der UNIA (in Deutsch, Französisch, Englisch, Portugiesisch, Spanisch, Serbisch, Albanisch, Türkisch) ww.unia.ch/index.php?id=1339&L=0 www.sans-papiers.ch</p> | <p>Tel. 031 332 02 35 bern@augenau.ch (Di 20-22 h) MeBiF (Medizinische Beratungsstelle für illegalisierte Frauen) Schwarztorstrasse 124 3007 Bern Tel. 079 666 95 72 (jeden Montag 14-17 h)</p> | <p>Av Wendt 10 1203 Genève Tél. 022 344 58 59 Syndicat Interprofessionnel de Travailleuses et Travailleurs (SIT-Genève) Rue des Chaudronniers 16 Case postale 1211 Genève 3 Tél. 022 818 03 00 sit@sit-syndicat.ch www.sit-syndicat.ch Collectif de soutien aux sans-papiers Route des Acacias 25 1227 Les Acacias GE Tel. 022 301 63 33 collectifsanspapiers@ccsi.ch</p> | <p>Tel. 044 240 44 22 contact@fiz-info.ch AugenauF Postfach 8026 Zürich Tel. 044 241 11 77 zuerich@augenau.ch Meditrina Gesundheits- und Orientierungs-Treffpunkt Anwandstrasse 7 8004 Zürich Tel. 044 291 92 33 msfc-zurich@geneva.msf.org www.mfs.ch</p> |
| BASEL | <p>Anlaufstelle für Sans-Papiers Rebgrasse 1 (4.Stock), 4058 Basel Tel. 061 681 56 10 sanspapiersbasel@gmx.ch (Di, Do 15–20 h ohne Voranmeldung) AugenauF Postfach 527 4005 Basel Tel. 061 681 55 22 basel@augenau.ch (Do 18–20 h) Ausländerberatung der GGG Eulerstrasse 26 4051 Basel Tel. 061 206 92 22 Ausländerdienst Baselland Postfach 1106 Bahnhofstrasse 16 4133 Pratteln BL Tel. 061 827 99 00</p> | <p>Gesundheitsversorgung für Sans-Papiers im Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer (afk) SRK Werkstrasse 16 3084 Wabern Tel. 031 960 77 77 gi-ambulatorium@rdcross.ch www.redcross.ch www.migesplus.ch</p> | <p>SANKT GALLEN Solidaritätsnetz Ostschweiz c/o Oberer Graben 31 9000 St. Gallen Tel. 071 227 05 61 info@solidaritaetsnetz.ch</p> | <p>⇒ Weitere Adressen und Aktualisierungen unter http://www.sosf.ch (Solidarité sans frontières)</p> |
| BERN | <p>Verein Berner Beratungsstelle für Sans-Papiers Schwarztorstrasse 124 3007 Bern Tel. 031 385 18 27 beratung@sans-papiers-contact.ch</p> <p>AugenauF Bern Quartiergasse 17 3013 Bern</p> | <p>FRIBOURG Mouvement de soutien aux sans-papiers CP 218 1705 Fribourg roche.ccsi.sos_racisme@bluwin.ch www.sans-papiers.ch/sans-papiers/ Centre de Contact Suisse(sse)s-Immigré(e)s / SOS Racisme (CCSI) Service de consultation sociale et juridique Bd de Pérolles 91 1705 CP 218 1700 Fribourg Tél. 026 424 21 25; ccsi.sos_racisme@bluewin.ch</p> <p>Fri-Santé Rue François-Guillimann 12 1700 Fribourg Tél.: 026 341 03 30</p> | <p>TICINO Movimento dei Senza-Voce Maria Invernizzi-Piccioni Via Pedemonti 28a 6500 Bellinzona Tel. 091 825 05 63 info@senzavoce.ch www.senzavoce.ch</p> | <p>ZÜRICH Sans-Papiers-Anlaufstelle Zürich (S-PAZ) Postfach 1536 8026 Zürich Tel. 043 243 95 78 anlaufstelle@s-paz.ch www.spaz.ch</p> <p>FIZ Fraueninformationszentrum für Frauen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa Badenerstrasse 134 8004 Zürich</p> |
| | GENEVE | Syndical sans frontières | | |

Vermittlungsstellen interkultureller Übersetzung

| | | | | | | | |
|------------------|---|-------------------|--|---------------------|---|---------------|---|
| AARGAU | HEKS Linguadukt Tel. 062 836 30 20 linguadukt@heks.ch http://linguadukt-aargau.heks.ch | GENÈVE | Croix-Rouge genevoise Tél. 022 304 04 91 info@croix-rouge-ge.ch www.croixrougegenevoise.ch | | Tel. 041 368 51 51 dolmetscherdienst@caritas-luzern.ch www.dolmetscherdienst.ch | | Tel. 041 227 31 41 dolmetscherdienst@caritas-luzern.ch www.dolmetscherdienst.ch |
| | Netzwerk für Kulturvermittlung, Stadt Baden Tel. 056 200 87 00 kulturvermittlung@baden.ag.ch www.baden.ch | GLARUS | Caritas Schweiz, Abteilung Integration Tel. 081 252 13 14 dolmetschen@gr.caritas.ch www.caritas.ch | SANKT GALLEN | VERDI Tel. 071 228 33 90 verdi.sg@bluewin.ch www.enzian.ch www.integration-sg.ch | VAUD | Appartenances Tel. 021 341 12 47 intermedia@appartenances.ch www.appartenances.ch |
| APPENZELL | VERDI Tel. 071 228 33 90 verdi.sg@bluewin.ch www.enzian.ch www.integration-sg.ch | GRAUBÜNDEN | Caritas Schweiz, Abteilung Integration Tel. 081 252 13 14 dolmetschen@gr.caritas.ch www.caritas.ch | SCHAFFHAUSEN | DERMAN, SAH Schaffhausen Tel. 052 630 06 40 sah.schaffhausen@sah-sh.ch www.schaffhausen.sah.ch | ZUG | Caritas Luzern, Dolmetscherdienst Tel. 041 227 31 41 dolmetscherdienst@caritas-luzern.ch www.dolmetscherdienst.ch |
| BASEL | HEKS Linguadukt Regionalstelle beider Basel Tel. 061 367 94 05 linguadukt.basel@heks.ch http://linguadukt-basel.heks.ch | JURA | Caritas Suisse et Caritas Jura Tél. 026 425 81 00 Tél. 0840 000 999 secomprendre@fr.caritas.ch www.caritas.ch | SCHWYZ | Caritas Luzern, Dolmetscherdienst Tel. 041 368 51 51 dolmetscherdienst@caritas-luzern.ch www.dolmetscherdienst.ch | ZÜRICH | Medios Tel. 043 960 26 50 info@medios.ch www.medios.ch |
| | Ausländerdienst Baselland Tel. 061 827 99 00 info@auslaenderdienstbl.ch www.auslaenderdienstbl.ch | LUZERN | Caritas Luzern, Dolmetscherdienst Zentralschweiz Tel. 041 368 51 51 dolmetscherdienst@caritas-luzern.ch www.dolmetscherdienst.ch | SOLOTHURN | HEKS Linguadukt Tel. 062 836 30 20 linguadukt@heks.ch http://linguadukt-aargau.heks.ch | | |
| BERN | Verein «comprendi?» Tel. 031 378 60 20 vermittlung@comprendi.ch www.comprendi.ch | NEUCHÂTEL | Bureau du délégué aux étrangers Tél. 032 889 74 42 bcde.cf@ne.ch www.ne.ch/bcde | THURGAU | Caritas Thurgau Tel. 071 626 80 30 info@caritas-thurgau.ch www.caritas-thurgau.ch | | |
| | Caritas Suisse et Caritas Jura (BE-f) Tel. 026 425 81 00; 0840 000 999 secomprendre@fr.caritas.ch www.caritas.ch | NIDWALDEN | Caritas Luzern, Dolmetscherdienst Tel. 041 368 51 51 dolmetscherdienst@caritas-luzern.ch www.dolmetscherdienst.ch | TICINO | DERMAN, SOS Ticino Tel. 091 752 11 81 sos.ticino@sos-ti.ch www.sos-ti.ch | | |
| FRIBOURG | Caritas Suisse et Caritas Jura Tel. 026 425 81 00 Tel. 0840 000 999 secomprendre@fr.caritas.ch www.caritas.ch | OBWALDEN | Caritas Luzern, Dolmetscherdienst | URI | Caritas Luzern, Dolmetscherdienst | | |

⇒ Aktualisierungen siehe unter www.interpret.ch (Schweiz. Interessengemeinschaft für interkulturelles Übersetzen und Vermitteln) und www.eka-cfe.ch (Eidg. Ausländerkommission)

Beratung in Rechtsfragen bei HIV/Aids

Eine kostenlose Dienstleistung der Aids-Hilfe Schweiz

Das komplexe Rechtssystem der Schweiz, namentlich im Bereich der Sozialversicherungen, macht es dem einzelnen Menschen nicht einfach, seine Ansprüche zu kennen und durchzusetzen. Für Menschen mit HIV und Aids stellen sich zusätzliche Probleme: Sie können sozialen und rechtlichen Benachteiligungen ausgesetzt sein.

Das Angebot der Aids-Hilfe Schweiz

Gerne beantworten wir Rechtsfragen, die in direktem Zusammenhang mit einer HIV-Infektion stehen, in folgenden Gebieten:

Sozialversicherungsrecht

Sozialhilferecht

Privatversicherungen

Arbeitsrecht

Datenschutzrecht

Patientenrecht

Einreise- und Aufenthaltsrecht (⇒ Unterstützung Rechtsberater/-innen spezialisierter Beratungsstellen für Asyl Suchende bei der HIV-Argumentation)

Wir beantworten Ihre Fragen telefonisch oder schriftlich und unterstützen Sie u.a. bei der Redaktion von Anträgen und Beschwerden. Bei Bedarf vermitteln wir kompetente Anwälte/-innen unseres Vertrauens. Ihre Anfragen werden streng vertraulich behandelt. Unser Beratungsteam ist an folgenden Tagen für Sie da:

| | |
|---------------------|------------------------|
| Montag | 9–12 Uhr |
| Dienstag/Donnerstag | 9–12 Uhr und 14–17 Uhr |

Telefon: 044 447 11 11
Fax: 044 447 11 12
E-Mail: recht@aids.ch

Aids-Hilfe Schweiz
HIV/Aids und Recht
Postfach 1118
8031 Zürich

3003 Bern, 19. Dezember 2002

Kreisschreiben 02/10

An die KVG-Versicherer und ihre Rückversicherer

Weisung

Versicherungspflicht der Sans-papiers

Das Bundesamt für Sozialversicherung hat Kenntnis davon, dass zahlreiche Versicherer sich weigern, Personen zu versichern, die sich ohne gültige Aufenthaltsbewilligung (Sans-papiers) in der Schweiz aufhalten.

Rechtslage

- Artikel 3 KVG hält fest, dass sich jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz für Krankenpflege versichern lassen muss.
- Artikel 1 Absatz 1 KVV definiert den Begriff Wohnsitz im Sinne von Artikel 23-26 des Zivilgesetzbuches (ZGB).
- Gemäss Artikel 24 ZGB gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz, wenn ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar ist, oder ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden ist.
- Dieser Verweis ist im übrigen auch im Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (Art. 13 ATSG) verankert.
- Sans-papiers, die sich im Sinne von Artikel 24 ZGB in der Schweiz aufhalten, unterstehen demnach der Versicherungspflicht gemäss KVG.
- Es liegt nicht im Ermessen der Versicherer zu entscheiden, wer sich bei ihnen versichern kann und wer nicht. Die Versicherer sind deshalb gehalten, alle Personen zu versichern, welche die oben umschriebenen Voraussetzungen hinsichtlich Wohnsitz erfüllen.

- Der Bundesrat hat diese Auslegung bei der Beantwortung verschiedener parlamentarischer Vorstösse wiederholt bestätigt.
- Die Sans-papiers haben ferner dieselben Rechte wie die anderen Versicherten. Ein Ausschluss läuft dem Bundesrecht folglich zuwider.

Weisungen

- In Anbetracht der obigen Aussagen und des Artikels 4 KVG sind die Versicherer verpflichtet, Sans-papiers wie alle anderen versicherungspflichtigen Personen aufzunehmen.
- Die Versicherer sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 33 ATSG, Art. 84ff. KVG). Die einschlägigen Bestimmungen zur Datenbekanntgabe des KVG gestatten es nicht, Personen anzuzeigen, die sich ohne gültige Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufhalten.

Folgen bei Zuwiderhandlung

- Gemäss Artikel 21 KVG und 93a Absatz 1 Buchstabe a KVG wird jeder Versicherer, der vorsätzlich oder fahrlässig die in diesem Bereich anwendbaren Bestimmungen einschliesslich der vorliegenden Weisung verletzt, mit einer Busse von maximal 5000 Franken bestraft.
- Die Verletzung der Schweigepflicht kann Strafmassnahmen im Sinne von Artikel 92 Buchstabe c KVG zur Folge haben.

O. Piller, Direktor